

M./V. 1915

## Verzeichnung der 43- bis 50jährigen Landsturmpflichtigen.

Infolge der Ausdehnung der Landsturmpflicht bis zum 50. Lebensjahre ergibt sich die Notwendigkeit, die Dreiundvierzig- bis Fünfzigjährigen einer Verzeichnung zu unterziehen. Diese, die Durchführung der seinerzeitigen Musterung vorbereitende Maßnahme, die bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Landsturmpflichtigen längere Zeit beansprucht, wird nunmehr vorgenommen werden.

Alle in den Jahren 1865 bis einschließlich 1872 Geborenen und von den Geburtsjahrgängen 1873 und 1874 jene, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen vorzeitig aus der Landsturmpflicht getreten waren und nunmehr wieder landsturmpflichtig sind, haben sich nach Maßgabe ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der bezüglichen Kundmachung bei der Gemeinde, beziehungsweise dem Magistrate zu melden.

Die näheren Bestimmungen über die Meldung, namentlich auch über die Meldetermine und die Ausnahmen von der Meldepflicht, sind aus den Kundmachungen ersichtlich.

Zur Meldung sind sowohl diejenigen, welche gedient haben, als auch jene, die nicht gedient haben, gleichmäßig verpflichtet, wie denn auch die erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommene Musterung der in Rede stehenden Jahrgänge aller Voraus sich nach die beiden erwähnten Kategorien gleichmäßig umfassen wird.

Die Landsturmnovelle sieht vor, daß jene, welche vor der Vollstreckung des 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind, schon mit dem Ende des Jahres, in dem sie ihr 47. Lebensjahr vollstreckt haben, aus der Landsturmpflicht treten. Diese Bestimmung ist in dem Sinn auszulegen, daß hierbei der Umstand allein maßgebend ist, ob der Betreffende — sei es als Einjährig-Freiwilliger, sei es auf die normale Präsenzdienstzeit — vor dem Tage, an dem er, seinem Geburtsdatum entsprechend, sein 19. Lebensjahr vollstreckt hat, in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten war. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Assentierung.

Zu der jetzt angeordneten Meldung sind sowohl die österreicherischen, als auch die ungarischen Landsturmpflichtigen verpflichtet, welche sich in Oesterreich aufhalten. Gingegen sind die bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen der gleichen Geburtsjahrgänge vorläufig zu einer Meldung nicht verhalten.

Schließlich ist zu bemerken, daß es sich hier nur um eine Vorbereitungsmaßnahme für die seinerzeitige Musterung der mehrgenannten Landsturmjahrgänge handelt, die Musterung selbst und die Heranziehung der Landsturmpflichtigen aber erst in einem späteren Zeitpunkte erfolgen wird.